

Art. 22.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Art. 23.

Die Gerichtskosten werden bei dem Landgericht, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staates liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Art. 24.

Geldstrafen und Gerichtskosten in den beim Landgericht in erster Instanz anhängigen Sachen fließen in die gemeinschaftliche Kasse; in den Sachen, welche sonst an das Landgericht kommen, in die Kasse des Staates, dem das mit der Sache in erster Instanz befaßte Gericht angehört.

Art. 25.

Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschließenden Regierungen nach dem Verhältnis ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht.

Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebnis der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitragsquoten nach Maßgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies von einer der beteiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für beide Theile verliert.